



Pressemitteilung

Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt verwahrt sich gegen einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit im Fall Oury Jalloh

Mit großer Sorge hat der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt die Absicht des Rechtsausschusses im Landtag von Sachsen-Anhalt zur Kenntnis genommen, mit dem Fall Oury Jalloh betraute Richter in einer Sondersitzung durch zwei Sonderermittler zu befragen, um vermeintliche Ungereimtheiten und ggf. Versäumnisse in dem strafrechtlich geführten Verfahren aufzuklären.

Der Untersuchungsauftrag des Rechtsausschusses führt zu einer Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen sowie zur Beurteilung von richterlicher Tätigkeit auf dienstliche Vergehen durch Mitglieder des Rechtsausschusses. Diese Handlungsweise des Parlaments betrachtet der Bund der Richter und Staatsanwälte als einen eklatanten Eingriff in die grundgesetzlich geschützte richterliche Unabhängigkeit und als eine Überschreitung seiner durch den Grundsatz der Gewaltenteilung verfassungsrechtlich gesetzten Grenze.

Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz garantiert die sachliche Unabhängigkeit der Richter. Richter sind, insbesondere soweit sie Recht sprechen, nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund werden richterliche Entscheidungen nur durch die in einem Instanzenzug der jeweiligen Rechtsordnung gesetzlich normierten Rechtsmittel überprüft. Die offensichtlich beabsichtigte Superrevision durch den Rechtsausschuss des Landtages ist gesetzlich nicht vorgesehen und greift in die richterliche Unabhängigkeit ein.

Die sachliche Unabhängigkeit des Richters wird durch die Garantie auch seiner persönlichen Unabhängigkeit in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell abgesichert. Weitergehende – als gesetzlich vorgesehene – Überprüfungen richterlicher Entscheidungen könnten dazu führen, dass Richterinnen und Richter nicht mehr unbefangenen Recht sprechen. Jeglicher Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit ist deshalb zu unterbinden, was auch die Legislative zwingend zu beachten hat.

Richterinnen und Richter unterstehen in der Bundesrepublik Deutschland der Dienstaufsicht gemäß § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes und im Übrigen auch

nur dann, soweit nicht der Bereich richterlicher Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Innerhalb dieser durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verbürgten richterlichen Unabhängigkeit stehen weder dem Dienstvorgesetzten noch der Legislative Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber einer Richterin oder einem Richter zu.

Aufgabe des Bundes der Richter und Staatsanwälte ist es, die Achtung der richterlichen Unabhängigkeit durchzusetzen. Die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht gleichzusetzen mit einer Verweigerungshaltung der Richter, Fragen zu beantworten. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches Prinzip des Rechtsstaats und setzt dem Handeln anderer Organe jedoch Grenzen.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt ist mit rund 350 Mitgliedern eine berufsständische Vereinigung der in Sachsen-Anhalt tätigen Staatsanwälte und Richter.

Magdeburg, 09.07.2020

Der Vorstand